

man auch überstaatlich mit bindenden Beschlüssen mitunter nicht auf Plenarkonzilien warten können; andererseits werden Fragen von inhaltlich und räumlich weittragender Bedeutung besser auf wohl selteneren, aber dann um so besser vorbereiteten überstaatlichen Konzilien behandelt, die die nach heutigem Kirchenverständnis nötige, breitere Repräsentation des gesamten Gottesvolkes und eine eingehendere Vorbereitung und Diskussion ermöglichen.

Paul VI. betonte in der öffentlichen Konzils-sitzung am 18. November 1965, die den Bischofs-konferenzen zugewiesene neue Wirksamkeit werde von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kirchenrechts sein. Gerade überstaatliche Kon-ferenzen werden vielleicht am meisten mithelfen, eine Einheit der Uniformität allmählich in eine Einheit in Vielfalt umzuwandeln und echte Glied-kirchen mit eigenen Traditionen, Liturgien und

der ihnen zustehenden Autonomie und Auto-kephalie im Rahmen der einen Kirche Christi zu schaffen.

<sup>1</sup> Zur näheren Begründung verweist der Verfasser auf seine dem-nächst erscheinende Studie zum Thema. Die in Klammern ohne Bei-fügung angeführten Zahlen beziehen sich auf Artikel des Bischofs-dekretes des Zweiten Vat. Es bedeutet *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* vom 6. August 1966, I. n. 41; LJ *Liturgieinstruktion* vom 26. September 1964, n. 23. Zum Ganzen vgl. K. Mörsdorf, Einlei-tung und Kommentar zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bi-schöfe in der Kirche: LThK<sup>2</sup>, Das Zweite Vatikanische Konzil, II, 228–243.

#### FERDINAND KLOSTERMANN

geboren am 21. März 1907 in Steindorf/Salzburg (Österreich), 1929 zum Priester geweiht. Er studierte am Priesterseminar in Linz und an der theologischen Fakultät der Universität Graz und doktorierte 1936 in Theologie. Seit 1962 ist er Professor für Pastoraltheologie an der katholischen theologischen Fakultät der Universität Wien, Generalassistent der Katholischen Aktion in Österreich. Er veröffent-lichte: Prinzip Gemeinde (Wien 1965) und arbeitet vor allem mit an der Zeitschrift: Der Seelsorger.

Karl Gastgeber

## Leben und Dienst des Priesters gemäß den aktuellen pastoralen Situationen

Obwohl im Priesterdekret des Zweiten Vatikanum selbst darauf verwiesen wird, daß alle Gläubigen zu einer heiligen und königlichen Priesterschaft durch Christus werden und darum jedes Glied An-teil an der Sendung des Leibes Christi hat, betont das Konzil die wichtige Rolle des Priesterstandes bei der Erneuerung der Kirche Christi und spricht in diesem Zusammenhang von höchst bedeutsa-men und immer schwierigeren Aufgaben.<sup>1</sup> Priester aber sind einige aus den Gläubigen, die der Herr zu amtlichen Dienern eingesetzt hat. Sie haben teil an dem Amt des ewigen Hohenpriesters Jesus Christus, durch das die Kirche hier auf Erden un-unterbrochen zum Volk Gottes, zum Leibe Christi und zum Tempel des Heiligen Geistes aufgebaut wird. Das gemeinsame wie das besondere Priestertum haben sich selbst als Gottesvolk und die Welt zur Aufgabe. Sofern nun immer das Objekt einer

menschlichen Handlung diese bestimmt, die menschliche Situation, an die sich der priesterliche Dienst richtet, eine geschichtlich veränderliche ist, wird das Leben und der Dienst des Priesters sich von der sich ständig verändernden Situation be-stimmen lassen müssen. Diese Untersuchung will I. die geschichtliche Entwicklung und insbeson-dere den Niederschlag im CIC der gestellten The-matik beachten, hernach II. daraus die theologischen und kanonischen Grundlehren zu erheben versuchen; III. diese mit den Erfordernissen der neuen pasto-ralen Probleme konfrontieren; IV. daraus neue Richtlinien für ein *ius condendum* vorschlagen.

Die umfassende Materie bringt es mit sich, daß eine erschöpfende Behandlung des gestellten The-mas nicht erwartet werden kann.

#### *I. Dienst und Leben des Priesters nach der Geschichte und dem Kodex*

In der ersten Generation der Kirche scheint es zwei Verfassungen gegeben zu haben: die pauli-nische und die palästinensische. «Während die Episkopen und Diakone ihren Ursprung in den heidenchristlichen Gemeinden haben dürften, ist die presbyteriale Ordnung judenchristlicher, bzw. jüdischer Herkunft.»<sup>2</sup> In Apg 20, 28–35 wird der Presbyterat als Hirtendienst beschrieben. Seine

Aufgabe ist die Leitung der Gemeinde und die Wahrung der Rechtgläubigkeit.<sup>3</sup> Diese Funktion scheint Paulus in seinen Gemeinden selbst ausgeübt zu haben. Die Leitungsfunktion wird zu einem entscheidenden Strukturelement der christlichen Gemeinschaften und so Ansatzpunkt zu Überlegungen der Sakramentalität des Ordo. Im übrigen wird im Ausgang des paulinischen Zeitalters die gremiale Verfassung in den heidenchristlichen Gemeinden von der presbyterialen abgelöst, wobei es zu einer Vermischung der Titel Presbyter – Episkopos – Diakonos kommt.

Im weiteren Verlauf der Entwicklung setzten sich die Presbyter-Episkopen gegen die anderen charismatischen Dienste durch. Wir dürfen annehmen, daß die Ursache hiervon nicht so sehr Machtkämpfe, sondern die prekäre Situation (Auf-tauchen von Irrlehren) gewesen ist. Das deutlich gewordene Ordnungsprinzip der Gemeinden führt von der Mehrzahl der Episkopen zum monarchischen Episkopat, und schließlich werden aus den Vorstehern einer einzelnen Gemeinde die Vorsteher von Kirchensprengeln. Beim Stand dieser Entwicklung war ein Zweifaches erreicht: Einerseits die Trennung von Laien und Episkopen und andererseits der Abstand von Episkopen und deren Helfern, zu denen die Presbyter gehören. Diese werden von den Bischöfen ausgewählt und erhalten von ihnen ihre Aufgabe zugeteilt. Aus der Gleichheit unter Brüdern hat sich das Prinzip der Über- und Unterordnung entwickelt, und in dieser Entwicklung ist die Diakonie der Hierarchie als Alierarchie betont worden. Hofzeremoniell und Kleidung unterstreichen und fixieren das Erreichte. Was nun an Differenzierung kommt, ist folgerichtig Entwicklung bis zum CIC.

Theologische Überlegung sieht in der Hierarchie Gott am Werk, d. h. die Hierarchie ist von Gott eingesetzt und umfaßt die Weihegewalt der Bischöfe, Priester und Diakone und die Jurisdiktionsgewalt des Primates bzw. Episkopates. Kraft göttlicher Bevollmächtigung führt die Kirche im Verlauf der Geschichte noch andere Stufen ein (c. 108 § 1–3). Gemäß dem Ordnungsprinzip muß jeder Säkularkleriker einem Diözesan-, jeder Ordenskleriker einem Ordensverband angehören. Der Clericus vagus wird nicht geduldet (c. 111 § 1). Die Aufnahme und zugleich Inkardination erfolgt durch die Tonsur (c. 111 § 2). Weibliche Kleriker scheint es nur in der Ostkirche (Diakonissen) gegeben zu haben. Nur der Kleriker kann Träger der Kirchengewalt werden (c. 118). Auf eigenes Ansuchen oder infolge einer Strafe (Weiheprozeß,

Degradation) kann eine Laisierung erfolgen. Die Wiederaufnahme eines laiierten Majoristen erfolgt nur mit Erlaubnis des Papstes, die des Minoristen mit Erlaubnis des Bischofs. Als Standespflichten werden ein heiligmäßigeres Leben (c. 124), gewisse religiöse Übungen (öftere Beichte, tägliche Betrachtung, Besuch des Allerheiligsten, Rosenkranzgebet und Gewissensforschung) (c. 125), alle drei Jahre Exerzitien in einem religiösen Haus und mehrmalige Zelebration im Jahr verlangt. Alle Kleriker, besonders die Priester, sind zu Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihren Ordinarius verpflichtet (c. 127), müssen ein angetragenes Amt übernehmen und gewissenhaft erfüllen (c. 128), sich der theologischen Weiterbildung widmen (c. 129), die Triennialprüfungen in den ersten drei Jahren nach der Priesterweihe ablegen und an den Pastorkonferenzen teilnehmen (cc. 128–131). Der Kleriker ist auch zum Tragen der ortsüblichen geistlichen Tracht verpflichtet, er hat standeswidriges Verhalten (Treibjagden, Glücksspiele, Schauspiele usw.) und standeswidrige Tätigkeiten (Handel, ärztliche Tätigkeit, Richteramt, politische Ämter) zu unterlassen (cc. 138–140). Aufenthalt und Dienst hat er in der eigenen Diözese zu nehmen (c. 143). Die Majoristen sind zum täglichen Breviergebet und zum Zölibat verpflichtet. Jeder Umgang mit verdachterregenden Frauen ist zu meiden. Um jeden Verdacht eines Klerikalismus als Machtstreben des Klerus und Kompetenzüberschreitung im Einfluß auf die Gestaltung des Staates und des öffentlichen Lebens zu vermeiden, besteht das Verbot für die Annahmen von Abgeordnetenmandaten für Kleriker (c. 139 § 4).

Innerkirchlich sollte auch jede Bevormundung der Laien durch Geistliche mit der Begründung, daß alle Kirchengewalt den Geistlichen vorbehalten sei, vermieden werden.

Auf die Schwierigkeiten und fließenden Übergänge in den Beziehungen zwischen Klerus und Laien haben viele Theologen hingewiesen.<sup>4</sup> Das Prinzip der Unterscheidung aber auch der Beziehung zwischen Klerus und Laien bildet die Kirchengewalt, wie sie in der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt in Erscheinung tritt. Die unter dem Einfluß des Pseudo-Dionysius entwickelte Schau der Kirche als Pyramide mit dem Papst an der Spitze und den Bischöfen und Priestern als Mittelwesen zwischen der reinen Gottheit und der Menschheit, die als Personen einen inneren Vorzug haben, durch den sie die anderen erleuchten und vergöttlichen können, wurde seit J. M. Sailer und J. A. Möhler immer mehr durch das paulini-

sche Bild der Kirche als der Leib Christi verdrängt. Im Verlaufe des Zweiten Vatikanums erwies sich die Sicht vom stufenförmigen Aufbau der Kirche als überholt, und das paulinische Bild vom Leibe Christi als innerste Strukturform der Kirche wurde ergänzt durch die Sicht der Kirche als das durch die Zeit pilgernde Gottesvolk.

## II. Theologische und kanonische Prinzipien für den priesterlichen Dienst

Im NT wird der Ausdruck *Priester*, *iereus*, nur für Christus und für das Volk Gottes verwendet (Hebr 4, 14ff; 1 Petr 2, 9), oder auch die alttestamentlichen und heidnischen Priester werden so bezeichnet. Jesus Christus ist der einzige Hohepriester und Mittler der Menschen, berufen von Gott wie Melchisedech, trägt er die Sünden des ganzen Volkes und bringt sich selbst als Sühnopfer dar. Damit wurde jedes vorausgehende Priestertum aufgehoben. Am ewigen Hohenpriestertum Christi haben alle teil, die durch den Glauben in Christus sind.

Das gesamte Gottesvolk repräsentiert die Kirche und nicht bloß die Hierarchie. Alle Glieder haben ihre Bestimmung im Christusleib, alle Glaubenden sind vom Heiligen Geist erfüllt, sie sind eine ausgesonderte Priesterschaft. Dies darf aber nicht als eine Opposition zum Klerus verstanden werden, sondern vielmehr als eine neutestamentliche Daseinsweise, die gekennzeichnet ist durch den unmittelbaren Zugang zu Gott, durch die Darbringung geistiger Opfer und durch die Verkündigung des Wortes (1 Petr 2, 9; 3, 15).

Die Auferbauung des Leibes Christi ist Sache aller. Predigt und Theologie,<sup>5</sup> selbst Sakramenten-spendung wie Taufe, Eucharistie und Sündenvergebung sind in die Verantwortung aller Gläubigen gegeben. Das Amt in der Kirche wird nicht als Ausübung einer Herrschaft verstanden, sondern als *Diakonia*.<sup>6</sup> Wurzel und Ziel dieses Dienstes ist die Nachfolge des Herrn in der Liebe. Die diakonische Struktur der neutestamentlichen Gemeinden kennt noch keine fixen Bezeichnungen für die Gemeindedienste. Episkopen, Diakone, Propheten und Lehrer sind dem Apostel verantwortlich. Demgegenüber stellen wir eine große Differenz zwischen apostolischer Zeit und dem heutigen Ämterwesen der Kirche fest.<sup>7</sup> Die Primitivität der Anfangszustände darf in der Kirche nicht verwendet werden, um spätere Wucherungen zu rechtfertigen.

Obwohl in den paulinischen Gemeindebriefen

von keiner Ordination berichtet wird, findet man sie wohl in den späteren Pastoralbriefen, wo die Amtseinsetzung durch Handauflegung und Gebet erfolgte. Das Prinzip des Amtes in der Gemeinde ist der Auftrag des Herrn, die Geistbegabung und das Erfordernis der jeweiligen Situation. Aus dem Zusammenwirken aller dieser Komponenten entsteht das schöpferische und den Zeitumständen angepaßte Amt der Gemeindeführung, das in jeder Hinsicht für weitere Entwicklung noch entfaltbar ist. Durch ständige Bedrohung von außen und auch von innen her (Häresien) entwickelt sich das «Hirtenamt» immer mehr zur ordnungstiftenden Kraft in der Kirche, obwohl es selbst den verschiedenen Modifikationen und zeitnotwendigen Differenzierungen unterworfen ist. Mit der konstantinischen Wende werden die Positionen der kirchlichen Ämter gegenüber dem Kirchenvolk immer stärker, bis sie schließlich im Mittelalter durch die Ideologie einer Stellvertretung Gottes und einer einzigen höchsten Gewalt auf Erden, wie sie Bonifaz VIII. in seiner «Zweischwertertheorie» vertreten hat, ihren Höhepunkt erreichten. Die Sorge um den Aufbau der Gemeinde obliegt dem Hirtenamt des Priesters. Ihm allein steht die autoritative und authentische Verkündigung des Evangeliums zu, er vollzieht die kultischen Funktionen und fördert die charismatischen Begabungen in seiner Gemeinde. Im Verband aller seiner Mitbrüder unterstützt er seinen Bischof, den eigentlichen Leiter aller Gemeinden, in seinen Hirtenaufgaben. Die Ausfaltung des einzigen Amtes Christi in seiner Kirche in Episkopat, Presbyterat und Diakonat läßt trotz göttlicher Stiftung geschichtlich bedingte Schwerpunktbildungen zu. So hat das Zweite Vatikanische Konzil die durch Jahrhunderte verschüttete Bedeutung des Diakonats wieder aktiviert. Über seinen diakonalen Dienst hinaus wird er auch eine wichtige Brücke zwischen Klerus und Volk bilden und eventuell auch die notwendige Vorstufe für eine neue Disziplin des nebenberuflichen und verheirateten Priestertums sein. Wesentliche Voraussetzung für jedes Amt in der Gemeinde ist die Berufung von Gott her, die Annahme derselben durch die Kirche und die gläubige Bereitschaft des Berufenen.

## III. Forderungen einer aktuellen Pastoral

Durch Reformation, Aufklärung, Säkularisierung und Demokratisierung ist die Kirche seit dem letzten Jahrhundert in eine schwere Krise geraten. Eine dem mittelalterlichen Feudalwesen verhaf-

tete Hierarchie findet bei Klerus und Kirchenvolk kein Vertrauen mehr. Die Gemeinden erleben sich selbst immer mehr als gesellschaftlich desintegrierte Gruppen, deren traditionelles Leitbild museumsreif geworden ist. Die Priester wollen nicht mehr Funktionäre eines starren Zentralismus sein. Sie leiden unter der Diskrepanz zwischen demokratischer Freiheit und Selbständigkeit und dem bedingungslosen Gehorsam gegenüber kirchlichen Vorgesetzten. Das letzte Konzil hat mit dem Abbau des Mißtrauens der Kirche gegenüber der Welt und ihren Säkularisierungstendenzen begonnen. Man hat erkannt, daß sich in der Aufklärung, im Liberalismus, in der Demokratie, im Sozialismus, in den Menschenrechtserklärungen und im Streben nach einer großen Völkergemeinschaft zu tiefst christlich-anthropozentrische Denkformen im geschichtlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereich durchgesetzt haben.

Es war der Offenbarungsglaube und die Verkündigung Jesu, die eine radikale Entdivinisierung der Welt bewirkt haben und damit die Voraussetzungen für die Entwicklung der Wissenschaften geschaffen haben. Nicht selten wurde den ersten Christen der Vorwurf gemacht, daß sie Atheisten seien, weil sie keine herkömmlichen sakralen Tempel, Altäre, Opfer, Priester und kultischen Tabus kannten. Im Säkularisierungsprozeß wird diese ursprüngliche Christlichkeit wieder sichtbar. Mit dem Aufhören der Volkskirche verschwindet das tabuisierte Priesterbild. Man sucht im Priester den Bruder und Mitmenschen, den Diener am Wort und Sakrament und den Helfer in religiösen Schwierigkeiten. Die Feier des Kultes strebt immer mehr einfachere und klarere Formen an und versucht das ganze Volk zur tätigen Mitfeier zu gewinnen. Dem faktischen Pluralismus in der menschlichen Gesellschaft muß auch das Leitungsamt in der Kirche entsprechen. Daher wird eine stärkere Vielfalt und Mobilität in bezug auf die pastoralen Pläne und Unternehmungen gefordert.<sup>8</sup> Hier wäre zur Kenntnis zu nehmen, daß sich immer mehr eine Schwerpunktverlagerung von der Zentrale zur Einzelgemeinde, von der christlichen Institution zum Engagement des einzelnen Christen, von der Interessenvertretung zur säkularen Diakonie und von der gettohaften Abkapselung zu einer offenen Kirche mit einem weltweiten Dialog abzeichnet. Im Bereich der Gemeinde vollziehen sich in aller Stille bedeutende Strukturänderungen. In den Großstadtpfarrn bilden sich Substrukturen in den Wohnviertelgemeinden, die bisher allein bestehenden Territorialpfarren werden durch ein

Netz neuer, funktionaler Gemeinden bzw. Personalpfarren durchzogen. Zwischen Pfarrei und Diözese müssen weitere gestufte Seelsorgeorganisationen wie Dekanat und Region errichtet werden. Die bisher naturständige Ordnung wird zur Anerkennung der Familie in der Kirche weiterentwickelt werden müssen und die monologische, dem Priester allein vorbehaltene Verkündigung zu einer dialogischen, die ganze Gemeinde miteinbeziehenden Glaubensinformation gestaltet werden müssen. Mit dem Untergang des Paternalismus verkümmern auch die patriarchalisch geleiteten Pfarren, das Hirte-Herde-Schema zieht nicht mehr. Die brüderliche Gemeinde ist das heutige Leitbild. Im Wandel der Volkskirche zur Bruderschafts- und Gemeindekirche holt die Kirche erst das ein, was sie nach dem Willen Jesu sein soll, nämlich die Präsenz der Selbstmitteilung Gottes in Christus für die Welt. Der katastrophal auftretende Priestermangel zwingt die Kirche zu raschem Handeln. So wie sie jetzt schon verheiratete Diakone zuläßt und haupt- und nebenamtliche Laienkatecheten und Seelsorgehelferinnen mit einer *missio canonica* ausstattet, so wird sie auch in weiterer Folge haupt- und nebenberufliche Priester, zölibatäre und verheiratete, vorsehen müssen. Die heute bedeutungslosen niederen Weihen einschließlich Subdiakonat sollten abgeschafft werden. Für eine Verlebendigung des Leitungsdienstes könnten Wahlen durch bestimmte Gremien und eine zeitliche Begrenzung der Amtsführung beitragen. Die von O. Schreuder geforderte Professionalisierung des Priesterberufes hat inmitten einer hochspezialisierten Berufswelt ihre Berechtigung. Auf der Suche nach einem neuen Richtbild<sup>9</sup> für den Leiter der kirchlichen Gemeinden müssen folgende Tatsachen zur Kenntnis genommen werden:

1. Der Priester muß von der erneuerten Gemeinde her geprägt sein, in der sich das gottmenschlich-geschichtliche, brüderlich-kollegiale, ökumenisch-weltweite, karitativ-mitmenschliche Wesen der Kirche widerspiegelt. Sein Amtsdienst muß Zeuge seines innersten Glaubens sein. Falsch wären daher am Platze kontaktarme Einzelgänger, kalte Beamte oder raffinierte Vertreter in religiösen Angelegenheiten.

2. Der selbständige, hauptberufliche Leitungsdienst verträgt sich heute nicht mehr mit den kultisch-sacerdotalen und paternalen Leitbildern der Vergangenheit, sondern verlangt eine reife, männliche Persönlichkeit, in der Existenz- und Gotteserfahrung schon zu einer inneren Einheit gewor-

den sind. Der Priester muß ein Meister der Menschenführung sein, sein Amt wird geprägt von der Dienstgesinnung und echter Mitmenschlichkeit gegenüber allen Menschen. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf der Verkündigung, wo er sich als ein theologisch versierter Experte erweisen muß. Das Wirken im Heiligen Geiste zur Auferbauung des Leibes Christi verbindet ihn mit seinem Bischof und allen Mitbrüdern und befähigt ihn zum mannigfaltigen und stets den Situationen angepaßten presbyterialen Dienst.

3. Die Auswahl der Kandidaten und die theologisch-spirituelle Aus- und Weiterbildung muß in Richtung dieses Leitungsdienstes erfolgen.

4. Das äußere Erscheinungsbild dieses erneuerten Leitungsdienstes muß von allzu weltlichen Entstellungen gereinigt werden (Abschaffung der Ehrentitel, Änderung der Kleidertracht und der überholten Lebensformen). Der Einwand von H. Cox,<sup>10</sup> daß der kultische Gottesdienst, die Lehre von einer weltfremden Jenseitigkeit, die Trennung zwischen sakralen und säkularen Bereichen und schließlich das geschlossene Weltbild am meisten das Wirken der Kirche in der heutigen Gesellschaft erschweren, muß auch von uns beachtet werden. Wesentlich ist die Aufgabe, bei allen Erneuerungen die Idee der Gemeinde Christi und die sich ständig wandelnde Zeit und Gesellschaft als Richtpunkte im Auge zu behalten.

#### *IV. Thesen für ein ius condendum*

Im Folgenden soll versucht werden, die zuvor gewonnenen Einsichten in kurzen Thesen für ein neues Kirchenrecht zusammenzufassen.

1. Als Ursprung und Vorbild jedweden Dienstamtes in der Kirche steht unverrückt das ewige Hohepriestertum Jesu Christi. Seine Entäußerung in der Inkarnation und im Paschamysterium verbietet eine Sakralisierung des christlichen Glaubens.

2. Die ganze von Christus erworbene Kirche ist als *Ekklesia*, das heißt Vollversammlung aller «Heiligen» priesterlichen Charakters, Trägerin der Gnade und Mittlerin des Heiles. Alle Christen gehören zu jener geheiligten und heiligenden Gemeinschaft, die Gott im Pneuma dienen, einen geistigen Gottesdienst darbringen und durch Glaube und Liebe, durch Fürbitte und Genugtuung bei der Sündenvergebung mitwirken.

3. Christus selbst hat seiner Kirche besondere Leitungsorgane gegeben, die als Apostel, Presbyter, Episkopen die Auferbauung des Leibes Christi

und die Führung des Volkes Gottes durch die Wirnisse der Zeit aufgebürdet bekommen haben. Sie bewirken durch ihren Dienst am Wort und Sakrament die Einheit und das Wachstum der Kirche, insofern sie sich der Führung des heiligen Pneumas anvertrauen. Sie sind verantwortlich für eine echte Erziehung des Volkes zum Glauben und zur christlichen Lebensgemeinschaft in Wort und Tat. Ausgangspunkt und Höhepunkt ihres Wirkens bildet die Eucharistiefeier und die daraus folgende Verpflichtung zur Nächstenliebe.

4. Die Diaspora-Situation erfordert eine Intensivierung der Wortverkündigung in allen Formen und Möglichkeiten, wie zum Beispiel in Predigten, Katechesen, Glaubensgesprächen, Besinnungstagen, Hausbesuchen und Vorträgen in den Massenmedien. Die bestehende Spannung zwischen traditioneller Lehre der Kirche und prophetischer Deutung der Gegenwart und Zukunft kann viel zur Verlebendigung der Verkündigung beitragen.

5. Seine Amtstätigkeit muß aber auch durch die verschiedensten Dienste der Laien unterstützt werden. Solche können als Laienkatecheten, Führer von Gliederungen der Katholischen Aktion, als Männer und Frauen des öffentlichen und privaten Lebens, hauptberuflich oder nebenberuflich viel für die Bezeugung des Glaubens tun. Das diaikonale Amt, sei es in zölibatärer oder verheirateter Form, kann viel zur Auflockerung des klerikalen Standes beitragen.

6. Das brüderliche und kollegiale Amt in der Kirche verbindet Bischof und Priester zu einer gemeinsamen Teilhabe am Amte Christi, welche sich nicht nur in der Konzelebration, sondern auch in einer gegenseitigen Hilfe in Wort und Tat, in Liebe und Gehorsam, in der Pflege der Gastfreundschaft und Erholung und im Beistand in Berufsschwierigkeiten bewähren muß.

7. Das Dienstamt muß die Gefahr einer Klerikalisierung sehen und daher jede Absonderung vom Volke Gottes durch eigene Spiritualität, Lebens- und Gebetsformen, Uniformen und Erziehungsanstalten zu vermeiden suchen. Sosehr das Charisma der Ehelosigkeit für das Leitungsamt angemessen sein mag, darf es doch nicht zur einzigen Bedingung gemacht werden, ohne die es keinen Zugang zum Priestertum gibt. Die derzeitige Notlage der Kirche rechtfertigt auch den Einsatz von nebenberuflichen oder verheirateten Priestern.

8. Das Kirchenrecht muß das geschichtliche Denken in der Kirche beachten, muß sich daher von einer allzu kleinlichen Gesetzgebung lösen und soll überhaupt nur Rahmengesetze aufstellen,

deren Ausführung und weitere Spezifizierung den Bischofsgremien übertragen werden soll.

9. Gegenüber den starken Zentralisierungstendenzen des Kirchenrechtes muß das Prinzip der Subsidiarität praktiziert werden. Was die untergeordnete Organisation leisten kann, soll nicht durch die übergeordnete geschehen, was die Laien tun können, soll nicht der Klerus an sich ziehen.

10. Für die geistige und personale Ausbildung und Weiterbildung der Amtsträger müssen mehr Möglichkeiten und größere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

11. Die pluriforme Gesellschaft erfordert auch einen pluriformen Leitungsdienst. Daher muß sich auch die Lebensform des Hirten der Herde anpassen, er darf sich nicht von ihr absondern. Damit ergibt sich eine große Variationsbreite des kirchlichen Leitungsdienstes. Das einigende Band ist und bleibt der Glaube an Christus und die selbstlose Liebe zum Menschen in der Hingabe des Dienstes.

Die hier angestellten Erwägungen sind keineswegs erschöpfend; sie sollen nur die Richtung anzeigen, die eine Neukodifizierung des Kirchen-

rechtes verfolgen sollte, wenn sie sich eine durchgreifende pastorale Erneuerung der Kirche zum Ziel gesetzt hat.

<sup>1</sup> Priesterdekret des Vatikanum II, 1.

<sup>2</sup> H. Küng, Die Kirche (Freiburg 1967) 447.

<sup>3</sup> Vgl. H. Küng aaO. 480.

<sup>4</sup> Y. Congar, Jalon pour une théologie du laïcat (Paris 1953) 27f.; K. Rahner, Schriften zur Theologie II (Einsiedeln 1955) 339ff.; H. Heimel, Kirche, Klerus, Laien (Wien 1961) 18f.

<sup>5</sup> H. Küng aaO. 446.

<sup>6</sup> K. H. Schelkle, Jüngerschaft und Apostelamt (Freiburg 1965) 33.

<sup>7</sup> H. Küng aaO. 448.

<sup>8</sup> N. Greinacher, Ändern sich die Strukturen der Seelsorge?; Christliche Kunstblätter 1 (1968) 6–11.

<sup>9</sup> F. Klostermann, Pastoral-theologische Perspektiven: Informationsblatt des Instituts für europäische Priesterhilfe 2 (1968) 101f.

<sup>10</sup> H. Cox, Der Christ als Rebell (Kassel 1967) 75.

#### KARL GASTGEBER

geboren am 18. Oktober 1920 in Langenwang (Österreich), 1951 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten Graz und Tübingen, ist Doktor der Medizin (1950) und der Theologie (1958) und habilitierte 1964 in Theologie. Er ist Professor für Pastoraltheologie an der Universität Graz und Direktor des dortigen pastoraltheologischen Institutes. Er veröffentlichte: Gotteswort durch Menschenwort (Wien 1964).

Josef Hornef

## Diakonat auf Lebenszeit

### I. DIE VORKONZILIARE SITUATION

In dem deutschen Standardwerk zur Erneuerung des Diakonats, herausgegeben von K. Rahner und H. Vorgrimler, *Diaconia in Christo* (Quaestiones disputatae 15/16, Freiburg 1962), hat H. Flatten sich (129ff) eingehend mit dem «Diakon nach dem heutigen (d. h. vorkonziliaren) Recht der lateinischen Kirche» befaßt. Wir können uns daher hier kurz fassen.

Mit geringen Ausnahmen waren sich die Theologen längst vor dem Konzil darüber einig, daß die Weihe zum Diakon Sakramentscharakter trägt, dies insbesondere, nachdem Papst Pius XII. durch Konstitution vom 30. November 1947 bestimmt hatte, der Ritus der Diakonenweihe bestehe im wesentlichen in der Handauflegung und in der Herabrufung des Heiligen Geistes bei der Weihepräfation. Die Weihe schenkt eine besondere Amts-

gnade, sie verleiht den «character indelebilis», eine gnadenhafte Ähnlichkeit mit Christus, dem Diakon, dem Gottesknecht. Auch der Diakon steht «in persona Christi», ebenso wie «in persona ecclesiae».<sup>1</sup>

Wesentlich für das vorkonziliare Diakonat war Canon 973, 1: Weihen dürfen dem Kandidaten nur erteilt werden, wenn er den Vorsatz hat, die Priesterweihe zu empfangen. Das Diakonat war also zwingend bloße Durchgangsstufe zur Priesterweihe. Ein entsprechendes Amt wurde jedoch nicht ausgeübt. Bereits mit dem Empfang der Subdiakonenweihe tritt die Verpflichtung zum Zölibat ein (can. 132, can. 949). Solange der Kandidat in gültiger Ehe lebt, kann er nach can. 987, 2 nicht geweiht werden. Andererseits ist die erteilte höhere Weihe trennendes Eehindernis (can. 1072).

### II. DER DIAKON NACH DEN KONZILSBESCHLÜSSEN

#### A. Das neue Recht

Zwei Dinge hat uns das Konzil in der Kirchenkonstitution III, 29, Abs. 2 geschenkt: das Diako-